



GEMEINDE HEILIGENKREUZ

Bezirk Baden Land Niederösterreich

A-2532 Heiligenkreuz, Hauptstraße 7
Telefon: 02258 87 20
Telefax: 02258 87 21
e-mail: gemeinde@heiligenkreuz.gv.at
www.heiligenkreuz.at

30. April 2021

KUNDMACHUNG

ÜBER DIE AUFLAGE DES JAGDPACHTVERTEILUNGSPLANES UND DIE AUSZAHLUNG DES JAGDPACHTSCHILLING

Der Jagdpachtschilling für die Genossenschaftsjagd Heiligenkreuz und Siegenfeld wurde bei der Gemeindekasse erlegt.

Gemäß § 37 Abs. (3) des NÖ. Jagdgesetzes 1974 (NÖ. JG) LGBL. 6500 i. d. derzeit geltenden Fassung, liegt der Jagdpachtverteilungsplan

in der Zeit vom 30. April 2021 - 14. Mai 2021,

während der Stunden des Parteienverkehrs zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Begründete Beschwerden gegen die Festsetzung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses, Herrn Johann Krammel, wohnhaft in 2500 Siegenfeld, Gaadnerstraße 19, in der Zeit vom **30. April 2021 - 14. Mai 2021** einzubringen. Eingebraachte Beschwerden werden vom Obmann des Jagdausschusses ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist keine Berufung zulässig.

Die allgemeine Auszahlung der Anteile erfolgt:

Montag, - 17. Mai 2021 von 08.00 - 11.00 Uhr in

HEILIGENKREUZ, Gemeindeamt



Grundeigentümer haben ihre Anteile innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Kundmachung beim Gemeindeamt / beim Obmann des Jagdausschusses, abzuholen bzw. die Überweisung der Beträge unter Angabe der Bankverbindung zu verlangen.

Allfällige Überweisungsspesen werden vom Anteil abgezogen, Bagatellbeträge werden nicht überwiesen und nicht abgeholte bzw. überwiesene Anteile zugunsten des vom Jagdausschuss beschlossenen Verwendungszwecks verwendet.

Vom Jagdausschuss wurde in der Sitzung des Jagdausschusses vom 27. April 2015 der Beschluss gefasst, die nicht abgeholten bzw. überwiesenen Beträge des Pachtschillings, **für die Sanierung von landwirtschaftlichen Wegen sowie Instandhaltung der Entwässerungsgräben zu verwenden. Die Geldmittel können auch für das nächste Jahr angespart werden, um größere Projekte zu verwirklichen.**

Der Jagdausschuss hat der Gemeinde für ihren Aufwand eine Pauschalentschädigung zu leisten. Die Pauschalentschädigung ist vom Pachtschilling abzuziehen. Die Pauschalentschädigung beträgt 5 % der Höhe des Pachtschillings, mindestens jedoch € 200,-- Dieser Mindestbetrag vermindert oder erhöht sich unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise, wobei Schwankungen bis zu 5 % nicht zu berücksichtigen sind. Der so errechnete Betrag ist auf einen vollen Euro-Betrag aufzurunden und von der Landesregierung mit Verordnung festzulegen.

Der Bürgermeister:


Franz Winter

